



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Gesamtbericht 2013

Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen

A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 StPO). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I Nr. 19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder

Geiselnahme (§ 136 Abs 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO geregelt welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs 1 Z 3 und 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I Nr 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen, gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten sich lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind. Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBl I Nr 108/2010) sind die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten seit 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden. Zuletzt wurde die Prüfung und Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten auf die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs 2a StPO ausgedehnt (BGBl I Nr 33/2011).

Nach § 10a Abs 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs 2 und Abs 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen.
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen.
3. die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem

Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlichen Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

Im Hinblick auf die sogenannte „Vorratsdatenspeicherung“ ist zur gesetzlichen Entstehung darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG von Daten, die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen einzuführen, auf Grund welcher genau definierte Stamm-, Standort- und Verkehrsdaten der Sprach- und Internettelefonie unter Einschluss des E-Mailverkehrs zum Zwecke der Strafverfolgung von Terrorismus und schweren Straftaten für eine Frist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren aufbewahrt werden müssen.

Nachdem Österreich die Umsetzungsfrist verstreichen ließ und mit Urteil vom 29. Juli 2010 vom EUGH wegen Nichtumsetzung der Richtlinie verurteilt wurde, hat Österreich die Umsetzung in einem umfassenden Gesamtpaket, das Änderungen im TKG, der StPO und im SPG beinhaltete, vorgenommen. Dabei handelte es sich um das Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wird (BGBl I Nr. 27/2011) und das Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBl I Nr. 30/2011).

Die Bestimmungen über die Auskunft von Vorratsdaten traten mit 1. April 2012 in Kraft. Dabei wurde vor allem auf eine maßvolle und verhältnismäßige Umsetzung der Speicherverpflichtung von Vorratsdaten durch die Anbieter sowie der zulässigen Abfragemöglichkeiten nach der StPO und dem SPG unter Einbeziehung eines größtmöglichen Rechtsschutzes geachtet. Es konnte den Strafverfolgungsbehörden damit ein modernes und effizientes Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Speicherfrist für Vorratsdaten betrug sechs Monate und entsprach dem Mindestmaß der RL 2006/24/EG.

Die Definition der Vorratsdaten und deren Speicherverpflichtung durch Anbieter war im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) festgelegt. Gemäß § 92 Abs. 6 TKG handelte es sich bei Vorratsdaten um Daten, die ausschließlich aufgrund der Speicherverpflichtung gemäß § 102a TKG gespeichert werden.

Demnach hatten Anbieter öffentlicher Kommunikationsdienste die dort aufgelisteten Daten „ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung bis sechs Monate nach Beendigung der Kommunikation zu speichern“. Je nach Dienstleistung konnten in den Abs 2 bis 4 leg cit folgende Speicherverpflichtungen unterschieden werden

I. Internet-Zugangsdienste (Abs 2)

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone zugewiesen war.
2. Datum und Uhrzeit der Zuteilung und des Entzugs einer öffentlichen IP-Adresse bei einem Internet-Zugangsdienst unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone.
3. die Rufnummer des anrufenden Anschlusses für den Zugang über Wahlanschluss.
4. die eindeutige Kennung des Anschlusses, über den der Internet-Zugang erfolgt ist

II. Öffentliche Telefondienste einschließlich Internet-Telefondienste (Abs 3)

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone zugewiesen war
2. Datum und Uhrzeit der Zuteilung und des Entzugs einer öffentlichen IP-Adresse bei einem Internet-Zugangsdienst unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone.
3. die Rufnummer des anrufenden Anschlusses für den Zugang über Wahlanschluss.
4. die eindeutige Kennung des Anschlusses, über den der Internet-Zugang erfolgt ist

III. E-Mail-Dienste (Abs 4)

1. die einem Teilnehmer zugewiesene Teilnehmerkennung
2. Name und Anschrift des Teilnehmers, dem eine E-Mail-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war.

bei Versenden einer E-Mail die E-Mail-Adresse und die öffentliche IP-Adresse des Absenders sowie die E-Mail-Adresse jedes Empfängers der E-Mail

Besonderes Augenmerk wurde auf die Datensicherheit gelegt, und zwar nicht nur bei der Speicherung der Daten sondern vor allem bei der Beauskunftung von Daten durch die Anbieter an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. §§ 102b und c TKG)

Eine Auskunft über Vorratsdaten war gemäß § 102b Abs 1 TKG nur aufgrund einer gerichtlichen bewilligten Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten deren Schwere eine Anordnung nach § 135 Abs 2a StPO rechtfertigt zulässig § 135 Abs 2a StPO verwies auf die Voraussetzungen für die Anordnung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung gemäß § 135 Abs 2 Z 2 bis 4 StPO Eine Auskunft über Vorratsdaten war danach dann zulässig

2 wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefordert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt, oder

3 wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefordert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können

4 wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, dass dadurch der Aufenthalt eines fluchtigen oder abwesenden Beschuldigten, der einer vorsätzlich begangenen mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, ermittelt werden kann "

Vor einer gerichtlichen Genehmigung und damit Kontrolle der Anordnung der Auskunftserteilung über Vorratsdaten der Staatsanwaltschaft oblag dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 147 Abs 1 Z 2a StPO die Prüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung und Bewilligung und Durchführung sämtlicher Anordnungen Die Prüfung durch den Rechtsschutzbeauftragten stellte nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Wien eine Voraussetzung für die Bewilligung durch das Gericht dar

Aufgrund dessen war gewährleistet, dass die Stellung des Rechtsschutzbeauftragten im Verfahren nicht umgangen werden konnte

Gemäß § 147 Abs 5 StPO (idF BGBl I Nr 52/2009) hat der **Rechtsschutzbeauftragte** bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Bundesminister einen **Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen** zur Anwendung der Bestimmungen über die in § 147 Abs 1 StPO angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln Durch das strafrechtliche Kompetenzpaket - sKp (BGBl I Nr 108/2010) wurde diese Bestimmung in § 47a Abs 7 StPO verschoben Die Berichtspflicht erstreckten sich danach auf seine Tätigkeit und seine Wahrnehmung im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung im vorangegangenen Jahr (§§ 23 Abs 1a, 147, 195 Abs 2a StPO)

Abschließend ist festzuhalten, dass der VfGH in den Gesetzesprüfungsverfahren zu den Aktenzahlen G 47/2012, G 59/2012, G 62, 70, 71/2012 mit Beschluss vom 28. November 2012 gemäß Art 267 AEUV dem EuGH diverse Fragen zur Gültigkeit von Handlungen von Organen der Union und zur Auslegung der Verträge mit Bezug auf die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsdatenspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (im weiteren RL) zur Entscheidung vorgelegt hatte

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-93/12 und C-594/12 zunächst festgestellt, dass in der Verpflichtung zur Vorratsspeicherung der in der RL angeführten Daten und der Gestattung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu ihnen ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten gelegen ist

Trotzdem ist nach Meinung des EuGH die Vorratsdatenspeicherung nicht geeignet, den Wesensgehalt der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten anzutasten, weil die RL nämlich nicht die Kenntnisnahme des Inhalts elektronischer Kommunikation gestattet und außerdem vorsieht, dass die Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber bestimmte Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit einhalten müssen

Zur Rechtfertigung dieses Eingriffs wird weiters ausgeführt, dass die Speicherung der Daten auf Vorrat für eine allfällige spätere Weiterleitung an die zuständigen Behörden dem Ziel der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und damit dem Gemeinwohl dienen kann

Im Hinblick auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erachtet der EuGH die Vorratsdatenspeicherung als grundsätzlich geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen und weist in diesem Zusammenhang die Argumente, wonach es trotzdem Möglichkeiten gebe, anonym zu kommunizieren bzw. die nicht in den Anwendungsbereich der RL fallen, zurück.

Der EuGH kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass der RL über die Vorratsspeicherung von Daten die Grenzen überschritten hat, die es zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzuhalten gilt

Die Beurteilung, ob und inwieweit der österreichische Gesetzgeber eine grundrechtskonforme Regelung der Vorratsdatenspeicherung vorgenommen hat, hatte der VfGH in den bereits erwähnten Gesetzesprüfungsverfahren zu entscheiden. Mit Erkenntnis vom 27. Juni 2014 hob der VfGH die auf die Vorratsdatenspeicherung bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen des TKG, SPG und der StPO auf

...I Im Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl I Nr. 27/2011, werden folgende Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben

§ 92 Abs. 3 Z. 6b.

in § 93 Abs. 3 die Wortfolge „einschließlich Vorratsdaten“.

in § 94 Abs. 1 die Wortfolge „einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten“.

in § 94 Abs. 2 die Wortfolge „einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten“.

in § 94 Abs. 4 die Wortfolgen „einschließlich der Übermittlung von Vorratsdaten.“ und „sowie die näheren Bestimmungen betreffend die Speicherung der gemäß § 102c angefertigten Protokolle“.

in § 98 Abs. 2 die Wortfolge „... auch wenn hierfür ein Zugriff auf gemäß § 102a Abs. 3 Z. 6 lit. d gespeicherte Vorratsdaten erforderlich ist“.

in § 99 Abs. 5 Z. 2 die Wortfolge „... auch wenn diese als Vorratsdaten gemäß § 102a Abs. 2 Z. 1, Abs. 3 Z. 6 lit. a und b oder § 102a Abs. 4 Z. 1, 2, 3 und 5 langstens sechs Monate vor der Anfrage gespeichert wurden.“

in § 99 Abs. 5 Z. 3 die Wortfolge „... auch wenn hierfür ein Zugriff auf gemäß § 102a Abs. 3 Z. 6 lit. d gespeicherte Vorratsdaten erforderlich ist“.

in § 99 Abs. 5 Z. 4 die Wortfolgen „auch“ und „als Vorratsdaten gemäß § 102a Abs. 2 Z. 1 oder § 102a Abs. 4 Z. 1, 2, 3 und 5“.

§ 102a.

§ 102b.

§ 102c Abs. 2, 3 und Abs. 6.

in § 109 Abs. 3 die Z. 22, 23, 24, 25 und 26

II § 134 Z. 2a und § 135 Abs. 2a der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr. 631/1975 in der Fassung BGBl I Nr. 33/2011, werden als verfassungswidrig aufgehoben

III. Im Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (**Sicherheitspolizeigesetz** – SPG), BGBl Nr. 566/1991, werden folgende Bestimmungen aufgehoben

In § 53 Abs. 3a Z. 3 in der Fassung BGBl I Nr. 33/2011, die Wortfolge „auch wenn hierfür die Verwendung von Vorratsdaten gemäß § 99 Abs. 5 Z. 4 iVm § 102a TKG 2003 erforderlich ist.“.

in § 53 Abs 3b in der Fassung BGBl I Nr 13/2012, die Wortfolge ... auch wenn hiefür die Verwendung von Vorratsdaten gemäß § 99 Abs 5 Z 3 iVm § 102a TKG 2003 erforderlich ist“.

IV. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft

Die Kundmachung erfolgte in BGBl I Nr 44/2014, die Aufhebungen waren daher mit 1. Juli 2014 wirksam

In Umsetzung dieses Erkenntnisses gab das Bundesministerium für Justiz mit 1. Juli 2014 einen Erlass zur Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung – Vorgehensweise aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juni 2014, G 47/12 u a., BMJ-S578 026/0013-IV 3/2014, heraus, aus dem sich u a. ergibt

„Aus gegebenem Anlass weist das Bundesministerium für Justiz alle Staatsanwaltschaften darauf hin, ab sofort keine Anordnungen gemäß § 135 Abs. 2a StPO mehr zu erlassen sowie aufrechte Anträge auf gerichtliche Bewilligung solcher Anordnungen zurückzuziehen

Im Übrigen wären Daten, die aufgrund einer dem Beschuldigten gegenüber noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Anordnung (vgl. § 145 Abs 2 StPO) ermittelt wurden, umgehend zu vernichten. [] Im Sinne einer rechtsstaatlich gebotenen wirksamen Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs sind daher die Staatsanwaltschaften verpflichtet, sämtliche davon betroffenen Daten (im Hinblick auf Anordnungen, die dem Beschuldigten gegenüber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind) zu löschen

Demgegenüber bleiben in Bild- und Schriftform übertragene Ergebnisse von Ermittlungsmaßnahmen, deren Bezug habende Anordnung dem Beschuldigten gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. § 145 Abs 2 StPO) und die insoweit zum Akt genommen wurden, vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs unberührt und können im weiteren Verfahren verwendet werden (keine Rückwirkung)“

B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2013

I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2013 wurde in insgesamt drei Fällen eine optische und/oder akustische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet und in allen Fällen auch durchgeführt. Der Rechtsschutzbeauftragte wurde mit diesen Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst.

Eine optische und akustische Überwachungsmaßnahme wurde von der Staatsanwaltschaft Salzburg mit gerichtlicher Bewilligung wegen des dringenden Verdachtes der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1, zweiter, dritter und fünfter Fall, Abs. 2 Z 1, Abs. 4 Z 1, 2 und 3 und Abs. 5 SMG sowie wegen der Vergehen der kriminellen Vereinigung nach § 278 Abs. 1 erster und zweiter Fall StGB angeordnet. Eine akustische Überwachungsmaßnahme wurde von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt und der Staatsanwaltschaft Innsbruck aufgrund von Anordnungen durch den Ermittlungsrichter des deutschen BGH und darauf gegründete Rechtshilfeersuchen des Generalbundesanwaltes wegen des dringenden Verdachtes der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß den §§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, 129b Abs. 1 des deutschen Strafgesetzbuches angeordnet. Eine weitere akustische Überwachungsmaßnahme wurde von der Staatsanwaltschaft St. Pölten mit gerichtlicher Bewilligung wegen des dringenden Verdachtes des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB angeordnet. Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Salzburg:

In diesem Ermittlungsverfahren wurde bereits im Jahr 2012 ein Lausch- und Spähangriff bewilligt (siehe Gesamtbericht 2012 S. 9) und es stehen nach wie vor mehrere Personen im dringenden Verdacht in einem organisierten Zusammenschluss grenzüberschreitend mit Suchtgiften zu handeln und somit das mit einer Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Verbrechen des Suchtgifthandels verschiedentlich qualifiziert nach § 28a SMG, sowie das Vergehen der kriminellen Vereinigung nach § 278 Abs. 1 teils erster, teils zweiter Fall StGB zu begehen. Die bereits 2012 bewilligte Ermittlungsmaßnahme hat sich aufgrund mangelnder geeigneter technischer Mittel zur Bild- und Tonübertragung verzögert, weshalb sie erst am 24. bzw. 30. Jänner 2013 durchgeführt werden konnte. Die optische und akustische Überwachung eines von mehreren Beschuldigten (es handelte sich hierbei um das führende Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung von strafbaren Handlungen nach § 28a SMG) brachte im Ergebnis, dass von einigen Beschuldigten nach wie vor größere Suchtgiftmengen

angekauft, zum Weiterverkauf weitergegeben und in weiterer Folge nach Hallein geliefert werden.

Nach der angeführten Verdachtslage wurde mit gerichtlicher Bewilligung vom 27. Februar 2013 zufolge qualifizierter Erfolgswahrscheinlichkeit aufgrund der bisherigen Ergebnisse die optische und akustische Überwachung der Räumlichkeiten eines Beschuldigten für den Zeitraum 1. März bis 31. Mai 2013 verlängert, wobei für die Durchführung wieder die Sondereinheit Observation (SEO) gemäß § 136 Abs. 2 StPO ermächtigt wurde.

Die Maßnahme wurde am 25. April 2013 aus kriminaltaktischen Gründen (Gefahr der Entdeckung) vorzeitig beendet, nachdem die bis dahin erzielten Ergebnisse den der Maßnahme zugrunde liegenden Verdacht in vielfacher Hinsicht bestätigt hatten.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Klagenfurt sowie der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

In den beiden Verfahren wurde jeweils aufgrund von Anordnungen durch den Ermittlungsrichter des deutschen BGH und darauf gegründete Rechtshilfeersuchen des Generalbundesanwaltes mit gerichtlicher Bewilligung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt (vom 6. Juni 2013 für die Zeit vom 7. bis 28. Juni 2013) und der Staatsanwaltschaft Innsbruck (vom 20. August 2013 für die Zeit vom 21. August bis 28. September 2013; vom 7. Oktober 2013 für die Zeit vom 7. bis 26. Oktober 2013; vom 24. Dezember 2013 für die Zeit vom 27. Dezember 2013 bis 18. März 2014) die Anordnung erlassen, einen in Deutschland zugelassenen PKW, von dem anzunehmen war, dass er nach Österreich gelangen würde, akustisch zu überwachen.

Den Anordnungen liegt der Verdacht der Rädelführer- und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland im Sinne der Verbrechen nach den §§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, 129b Abs. 1 deutsches Strafgesetzbuch zugrunde, der im österreichischen Recht das Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB begründet.

Nach dem bisherigen Ermittlungsstand sind die ausgeforschten Personen eines Verbrechens der terroristischen Vereinigung dringend verdächtig, dessen Aufklärung ohne die angeordnete Eingriffsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Verhältnismäßigkeit steht außer Zweifel.

Die ersten drei Maßnahmen blieben ergebnislos, weil der überwachte PKW in den entsprechenden Zeiträumen nicht nach Österreich gelangte; die letztgenannte Maßnahme ist noch im Laufen.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft St. Pölten:

In diesem Verfahren wurde mit gerichtlicher Bewilligung vom 16. Oktober 2013 die akustische Überwachung des Besuchsbereichs der Justizanstalt St. Pölten am 17. Oktober 2013 für das zu erwartende Gespräch zwischen einem in Strafhaft wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB befindlichen Beschuldigten und einem Besucher, welcher in Verdacht steht, mit dem Strafgefangenen in einer terroristischen Vereinigung iSd § 278b Abs. 2 StGB zu stehen, angeordnet.

Im Zuge von im Vorfeld genehmigten Telefonüberwachungen stellte sich heraus, dass der Besucher zu dem Strafgefangenen mehrfach telefonisch Kontakt hatte. Es bestand der dringende Verdacht, dass der Besucher den Kontakt als Besprechung für die bestehenden Vorwürfe des Strafgefangenen nützen werde. Die Verhältnismäßigkeit stand außer Zweifel.

Die Überwachung wurde am 17. Oktober 2013 zwischen 11.38 Uhr bis 11.44 Uhr durchgeführt. Dem aufgezeichneten Gespräche konnten keine Erkenntnisse entnommen werden.

2. Im Jahr 2013 wurde eine akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

Aufgrund gerichtlicher Bewilligung vom 8. November 2013 ordnete die Staatsanwaltschaft Wien die akustische Überwachung des Beschuldigten sowie mehrerer unbekannter Täter an, welche im Verdacht standen das Verbrechen der versuchten Erpressung nach §§ 15, 144 Abs. 1 StGB verwirklicht zu haben.

Die Überwachung des Gesprächs zwischen dem Opfer und dem potentiellen Täter wurde vom 8. November 2013, 17.00 Uhr bis 10. November 2013, 08.00Uhr durchgeführt; es ergaben sich jedoch keine zum Tatnachweis geeigneten Äußerungen, weshalb eine Übertragung der Gesprächsaufzeichnungen unterblieb und das Ermittlungsverfahren am 12. März 2014 aus Beweisgründen eingestellt wurde.

3. Optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden im Berichtsjahr in 138 Fällen angeordnet, wovon in 66 Fällen die Überwachung außerhalb von Räumen (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und in 63 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) erfolgte. In vier Fällen wurde trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht. Trotz Tendenz zum Anstieg der Überwachungen nach § 136 Abs. 3 StPO in den Vorjahren - nach nur insgesamt 66 Fällen im Jahr 2010, stiegen die Überwachungen mit 158 Fällen im Jahr 2012 auf mehr als das doppelte – kam es im Jahr 2013 wieder zu einem geringen Rückgang.

4. In 54 Fällen (= Ermittlungsverfahren) war die Überwachung **erfolgreich**. In **64 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **17 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **148 Verdächtige**. Gegen weitere **19 Personen** wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (104); in 19 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG; in vier Fällen der Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. Ein Fall betraf ein Verfahren wegen des Verbrechens einer kriminellen Organisation und in keinem Verfahren nach dem Verbotsgesetz wurde eine optische oder akustische Überwachung durchgeführt. Die restlichen sieben Fälle betrafen sonstige Delikte.

In insgesamt **28 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Dies stellt einen geringen Rückgang zum Vorjahr (2012: 30 Fälle), jedoch dennoch einen Anstieg im Vergleich zum Jahr 2011 (15 Fälle) dar. Mit Ausnahme der Zahlen im Jahr 2011 kann hier ein gleiches Niveau beobachtet werden (2010: 29 Fälle und 2009: 35 Fälle). In **93 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die Zeiträume für die durchgeführte Überwachung mit über einem Monat festgelegt; hingegen wurde eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, nur in einem Fall angeordnet. In acht Fällen wurde über einen Zeitraum von 14 Tagen und in 33 Fällen über 1 Monat die Überwachung angeordnet.

5. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden in einem Fall vom Gericht nicht bewilligt.

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in keinem Fall **eine Beschwerde** durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben. Ebenso wurde in keinem Fall ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt.

II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO

Die Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr 2013 im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften in keinem Fall angeordnet.

III. Bericht über die Verwendung von Vorratsdaten aufgrund der gemäß § 102c Abs. 5 TKG übermittelten Informationen

Gemäß § 102c Abs. 4 TKG haben die gemäß § 102a TKG zur Speicherung verpflichteten Anbieter „zum Zweck der Berichterstattung [...] an den Nationalrat die Protokolldaten gemäß Abs. 2 Z 2 bis 4 an den Bundesminister für Justiz zu übermitteln.“

Die Protokolldaten werden von den Anbietern bereits bei jeder Anfrage an die Durchlaufstelle, also jene Einrichtung übermittelt, die aus Datensicherheitsgründen für die Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Anbietern verwendet wird. Die Protokolldaten sind deswegen bei der Durchlaufstelle durch das Bundesrechenzentrum ausgewertet worden und befinden sich in der Tabelle, die dem Bericht als Beilage ./D angeschlossen ist.

Gegenüber dem Vorjahr wurden aus datenschutzrechtlichen Erwägungen in der Spalte A die Aktenzahlen durch Zahlen ersetzt und in der Spalte H die letzten Ziffern der DLS-ID unkenntlich gemacht. Ergänzend zum Bericht wäre die ebenso im Anhang in Beilage ./E angeschlossene Auswahlliste zu beachten.

In der Spalte H sind die sogenannten „DLS-ID“ aufgelistet. Erklärend kann dazu ausgeführt werden, dass eine solche pro Anfrage und pro Betreiber ausgestellt wird. Ergeht sohin eine Anordnung an zwei Anbieter, werden zwei DLS-ID vergeben. Die zugrundeliegende Regelung befindet sich in der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Datensicherheit (Datensicherheitsverordnung TKG-DSVO) in § 13: „(1) Die Durchlaufstelle vergibt zu jeder Anfrage eine einmalige, eindeutig zuordenbare Transaktionsnummer zur Prüfung der Authentizität der Anfrage und zur Nachverfolgung jeder Anfrage sowie deren Beantwortung (Unique-ID). Aus der Transaktionsnummer muss sowohl auf die zugrunde liegende konkrete Anfrage der Behörde als auch auf den angefragten Betreiber geschlossen werden können.“

Gemäß § 102c Abs. 2 Z 2 bis 4 *leg. cit.* handelt es sich bei den Protokolldaten um folgende Inhalte:

1. in den Fällen des § 99 Abs. 5 Z 3 und 4 die dem Anbieter mit dem Auskunftsbegehren bekannt gegebene Aktenzahl der Sicherheitsbehörde. Dabei handelt es sich einerseits um die Auskunft über Verkehrsdaten und Stammdaten, wenn hierfür die Verarbeitung von Verkehrsdaten erforderlich ist, sowie um die Auskunft über Standortdaten an nach dem SPG zuständige Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 53 Abs. 3a und 3b SPG. Ist eine aktuelle Standortfeststellung nicht möglich, darf die Standortkennung (Cell-ID) zum letzten

Kommunikationsvorgang der Endeinrichtung verarbeitet werden, auch wenn hierfür ein Zugriff auf gemäß § 102a Abs 3 Z 6 lit d gespeicherte Vorratsdaten erforderlich ist (§ 99 Abs 5 Z 3 TKG)

Gemäß den von der Durchlaufstelle übermittelten Daten erfolgte im Berichtszeitraum keine Anfrage auf Grundlage von § 53 Abs 3a Z 3 SPG. Im Vorjahr ergab sich eine Anfrage.

Andererseits sind davon auch die Auskunft über Zugangsdaten an die nach dem SPG zuständige Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 53 Abs 3a Z 3 SPG umfasst, auch wenn diese als Vorratsdaten gemäß § 102a Abs 2 Z 1 oder § 102a Abs 4 Z 1, 2, 3 und 5 langstens drei Monate vor der Anfrage gespeichert wurden (§ 99 Abs 5 Z 4 TKG).

Zum Verständnis ist außerdem darauf hinzuweisen, dass Auskunftsverlangen nach dem SPG nur dann über die Durchlaufstelle zu übermitteln sind, wenn keine Gefahr in Verzug vorliegt (§ 3 TKG-DSVO). Auskünfte nach § 53 Abs 3a Z 1 SPG sind nie über die Durchlaufstelle einzuholen. Aufgrund dessen bildet die Durchlaufstelle nicht alle Anfragen nach dem SPG ab.

2. das Datum der Anfrage sowie das Datum und der genaue Zeitpunkt der erteilten Auskunft.

Die hierfür notwendigen Informationen können aus den Spalten J und K der Tabelle (Beilage /D) entnommen werden. Insgesamt ist ersichtlich, dass die Beantwortungen durch die Betreiber sehr schnell erfolgen.

3. die nach Datum und Kategorien gemäß § 102a Abs 2 bis 4 aufgeschlüsselte Anzahl der übermittelten Datensätze

Bei den Kategorien kann zwischen Internet-Zugangsdiensten, öffentlichen Telefondiensten einschließlich Internet-Telefondiensten und E-Mail-Diensten unterschieden werden. Die Kategorien sind in der Spalte L der Beilage /D ersichtlich und in Zusammenhang mit den Erläuterungen in Beilage /E zu lesen. Bei der Datenkategorie mit der Ziffer 1 handelt es sich folglich um Internetzugangsdienste, mit der Ziffer 2 um öffentliche Telefoniedienste usw. Bei Verwendung des Begriffes „Datensätze“ wird im Übrigen auf die Anlage zur TKG-DSVO verwiesen, in deren Punkt 2 die Bezug habenden Datensätze angeführt sind. Im Rahmen der Berichterstattung nach § 102c Abs 4 TKG ist allerdings nur die Anzahl der

übermittelten Daten zu erheben. Die dementsprechende Auswertung ist aus der Beilage ./D ersichtlich, wobei sich das Datum der Anfrage wiederum aus der Spalte J ergibt.

IV. Einjahresbericht über die Häufigkeit der Anwendung von Anordnungen der Auskunft über Vorratsdaten gemäß § 135 Abs. 2a StPO gegliedert nach Rechtsgrundlagen

Die hier relevante Statistik wird vom Rechtsschutzbeauftragten der Justiz geführt und ergibt sich aus den Beilagen ./F und ./G. Es handelt sich jeweils um Auflistungen nach Rechtsgrundlagen, welche zunächst die angefallenen Geschäftsfällen (Beilage ./F) und weiters die erledigten Geschäftsfälle (Beilage ./G) umfassen.

Aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz (der im letzten Jahr für den Zeitraum 1. April 2012 bis 31. März 2013 erfolgte und dieses Jahr das volle Kalenderjahr 2013 umfasst) können zudem die nachfolgenden weiteren Informationen zur Verfügung gestellt werden:

Es wird berichtet, dass im Berichtszeitraum 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 354 Geschäftsfälle (Vorjahr: 326) angefallen sind. Ein Geschäftsfall fällt beim Rechtsschutzbeauftragten der Justiz durch die Übermittlung einer Anordnung einer Auskunft über Vorratsdaten zur Genehmigung gemäß § 147 Abs. 1 Z 2a StPO bereits vor der gerichtlichen Bewilligung an. Im gegebenen Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass in einer Anordnung auch mehrere Teilnehmerkennungen (z.B. Rufnummern) enthalten sein können, zu der eine Auskunft über Vorratsdaten begehrt wird. Die Auswertung und Zählweise der Durchlaufstelle erfolgt, wie bereits oben ausgeführt, nach anderen Kriterien.

Von den 354 Geschäftsfällen konnten **227** (Vorjahr: 139) **im Berichtszeitraum abgeschlossen** werden. Im gegebenen Zusammenhang ist zu wiederholen, dass der Rechtsschutzbeauftragte für die Prüfung und Kontrolle, der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung zuständig ist. Ein Geschäftsfall ist für den Rechtsschutzbeauftragten daher dann abgeschlossen, wenn auch die Durchführung der Maßnahme geprüft und kontrolliert werden konnte.

In **105 Fällen** (Vorjahr: 56 = + 6%) **trug die Auskunft zur Aufklärung der Straftat bei**. In weiteren **122 Fällen** (Vorjahr: 52) konnte **kein Beitrag** zur Aufklärung festgestellt werden. Die Ausführungen des Rechtsschutzbeauftragten, was als Beitrag zum Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Vorratsdaten verstanden werden kann, sind dahingehend zu interpretieren, dass in irgendeiner Form neue Informationen ermittelt werden konnten, die der weiteren Identifizierung des Täters dienlich sind; z.B. wenn im Fall einer

Erpressung, die im Wege einer E-Mail kommuniziert wird, aus den Verkehrsdaten eine IP-Adresse ermittelt werden kann, die den Personenkreis der in Betracht kommenden Täter einschränkt, oder wenn in einem Ermittlungsverfahren durch die Auskunft von Vorratsdaten bekannt wird, dass sich der Täter nicht nur zu einem Tatzeitpunkt an der Tatortlichkeit aufgehalten hat, sondern auch zu anderen in Frage stehenden Tatzeitpunkten an den Tatortlichkeiten aufhaltig war.

Als Beitrag im Sinne dieser Ausführung wird es jedoch nicht verstanden, wenn die Maßnahme Beweise liefert, die ohnehin schon unstrittig sind und den Strafverfolgungsbehörden bekannt sind.

Darunter, dass eine Ermittlungsmaßnahme zur Aufklärung der Straftat beitrug, wird im gegebenen Zusammenhang auch verstanden, dass die Auskunftserteilung zur Entlastung des Beschuldigten beitrug, z.B. dadurch, dass die Standortdaten ergeben, dass er sich zur Tatzeit nicht am Tatort aufgehalten hat. Eine bloß bessere Nachvollziehbarkeit des *modus operandi* ohne einen Beitrag zur Identifizierung des unbekanntes Täters wurde hier nicht als Beitrag zur Aufklärung der Straftat gewertet.

In 16 der 227 Fälle (Vorjahr: 17 von 139) waren keine Daten mehr vorhanden und in weiteren 28 Fällen (Vorjahr: 14) kam es zu einer anderen Erledigung (z.B. Nichtzuständigkeit des Rechtsschutzbeauftragten oder Widerruf der Ermittlungsmaßnahme).

Im Berichtszeitraum steigerte sich der Anfall pro Monat von 24,89 Fällen im Jahr 2012 auf 29,5 Fälle im Jahr 2013.

Zur Verteilung der Geschäftsfälle, die der Rechtsschutzbeauftragte bearbeitete, auf die unterschiedlichen Kommunikationsdienstleistungen, können folgende Darstellungen gemacht werden.

Im Fall von Internet-Zugangsdiensten lag der Anfall mit 8 Fällen (Vorjahr: 8 Fälle) im untersten Bereich. Von diesen konnten bis zum Ende des Berichtszeitraumes 7 Fälle (Vorjahr: 2) abgeschlossen werden, wobei in einem (Vorjahr: 0) ein Beitrag zur Aufklärung der Straftat erbracht werden konnte.

Der Hauptanteil der Geschäftsfälle des Rechtsschutzbeauftragten betrifft mit 342 der insgesamt 354 Fälle (Vorjahr: 317 von 326) öffentliche Telefondienste (einschließlich Internet Telefondienste). 219 Fälle (Vorjahr: 137) konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden, davon konnte in 103 Fällen (Vorjahr: 56) ein Beitrag zur Aufklärung der Straftat geliefert werden, während dies in 116 Fällen (Vorjahr: 51) nicht der Fall war. In 15 Fällen (Vorjahr: 16) waren keine Daten (mehr) vorhanden und in 25 Fällen (Vorjahr: 14) kam es zu einer anderen Erledigung, wie dies bereits oben dargestellt wurde.

Vier Geschäftsfälle (Vorjahr: 1) betrafen E-Mail-Dienste. Ein Geschäftsfall konnte abgeschlossen werden und trug im Ergebnis zur Aufklärung der Straftat bei.

Von der Gesamtanzahl der Geschäftsfälle betrafen insgesamt **16 Geschäftsfälle** (Vorjahr: neun) **Rechtshilfeersuchen anderer Staaten**. In acht (Vorjahr: drei) Rechtssachen wurde das Verfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen.

Der Rechtsschutzbeauftragte erhob insgesamt **44 Beschwerden** (Vorjahr: 11), damit in 12,43% der angefallenen Geschäftsfälle (Vorjahr: 3,4%). **33 Beschwerden** (Vorjahr: drei) waren **erfolgreich**, eine Beschwerde war nicht erfolgreich, die **übrigen** waren zum Ende des Berichtszeitraumes **noch anhängig**.

C. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2012 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2012, BM.I-Teil, Pkt. 6, 204 ff) haben sich aus Sicht des Bundesministers für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht der besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Berichtsjahr 2013 lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die **Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisenerweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren. Durch die veränderte Aufgabenverteilung nach dem Strafprozessreformgesetz, wonach die Gerichte die Anordnungen der Staatsanwaltschaften zu prüfen und zu bewilligen bzw. abzulehnen haben, hat sich an der Effektivität und Verhältnismäßigkeit der getroffenen Anordnungen keine Abschwächung ergeben.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf natürlich nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich waren. Damit wurde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismaßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genutzte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität und der Korruption effektive Erhebungsmöglichkeit.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im sechsten Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des großen und kleinen Lausch- und Spähangriff haben sich auf niedrigem Niveau eingependelt. Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen (großen und kleinen Lausch- und Spähangriff) wurden vom Gericht im Berichtszeitraum bloß in einem Fall abgelehnt. Dies zeigt, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismaßigkeit und die Einschätzung des Tatverdächtigen anbelangt, sehr genau vorgenommen wird.

Auch die erfolgten Zugriffe auf Vorratsdaten können als maßhaltend und verhältnismaßig bezeichnet werden.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des RH mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismaßig um. Der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

E. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

Auswertung durch das Bundesrechenzentrum aus der Durchlaufstelle (Beilage ./D)
Auswahlliste der Auswertung aus der Durchlaufstelle (Beilage ./E)

Tabelle aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz über die angefallenen Geschäftsfälle nach Delikten (Beilage ./F)

Tabelle aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz über die abgeschlossenen Geschäftsfälle nach Delikten (Beilage ./G)

Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:

Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Fragen 2 bis 8 in den Beilagen ./A bis ./C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO jedoch ohne die Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Lauschangriff“) und optischen Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen großen Späh- und Lauschangriff mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt. Berichte über diese Verfahren enthalten Informationen über die Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen, von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume, die Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde lagen, sowie ob die Überwachung erfolgreich oder erfolglos durchgeführt wurde.

Verfahren, in denen „kleine Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt. Die Summe der in Frage 4 der Beilage ./A bis ./C dargestellten Verfahren entspricht somit der Summe der durchgeführten Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 StPO. Bei der Anzahl der Fälle (= gesamtes Verfahren bzw. ein Ermittlungsakt), die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil nach Strafverfahren gezählt wird und es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Frage 4 die in der Frage 1.i) und 1.j) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde oder dass trotz Antrag der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde. In den Zahlen der Fälle in Frage 1 sind auch Anordnungen der

Staatsanwaltschaft enthalten, die nicht bewilligt wurden oder bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurden. Um die Zahlen in Frage 1 und 4 zu vergleichen sind daher die in 1.k) und 1.m) enthaltenen Fälle abzuziehen.

Beilage ./A

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2013

	Bundesweit	OSTA Wien	OSTA Graz	OSTA Linz	OSTA Innsbruck
1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)					
a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	1	1	0	0	0
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	3	1	1	1	0
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0	0	0	0	0
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	1	0	0	1	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0	0	0	0	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	66	25	18	14	9
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	72	24	18	15	15
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	28	8	9	7	4
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	1	0	0	1	0
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	1	0	0	0	1
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	1	1	0	0	0
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0	0	0	0	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	4	3	0	1	0
<i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und § 136 Abs. 3^f</i>	134	46	36	28	24
2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen					
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	148	76	18	43	11
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	26	6	7	13	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	22	1	8	13	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	19	8	0	0	11
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume					
a) bis zu 24 Stunden	1	1	0	0	0
b) bis zu zwei Wochen	8	5	0	3	0
c) bis zu einem Monat	33	20	6	3	4
d) über einen Monat	93	20	30	23	20
<i>Summe Punkt 3</i>	135	46	36	29	24
4. Anzahl der Fälle					
a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	54	18	12	15	9
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	64	19	18	13	14
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	17	9	6	1	1
<i>Summe Punkt 4</i>	135	46	36	29	24
5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)					
a) StGB: gegen Leib und Leben	4	2	1	0	1
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	104	33	30	23	18
c) § 278a StGB	1	0	0	1	0
d) StGB: sonstige ...	5	3	1	0	1

	Beilage .A				
e) SMG	19	6	4	5	4
f) VerbotsG	0	0	0	0	0
g) sonstige ...	2	2	0	0	0
<i>Summe Punkt 5</i>	135	46	36	29	24

6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

¹ In einem Ermittlungsverfahren wurde sowohl eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO als auch nach § 136 Abs 3 Z 2 StPO; in einem weiteren Verfahren wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 3. Z 1 und Z 2 StPO angeordnet. Auch wenn diese Fälle daher unter 1. zwei Mal aufscheinen, werden die Ermittlungsakten unter 3., 4. und 5. jeweils nur einmal gezählt.

Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“

für das Jahr 2013

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	1	1 ¹	1	0	3
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	1	0	0	0	1
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	25 ²	18	14	9	66
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	24	18	15	15	72
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	8	9	7	4	28
keine Überwachung angeordnet (trotz Antrag der Kriminalpolizei)	0	0	0	1	1
Anordnung rechtskräftig abgelehnt	1	0	0	0	1
Trotz bewilligter Anordnung <u>tatsächlich</u> nicht überwacht	3	0	1	0	4
Erfolgreich	18	12	15	9	54
erfolglos	19	18	13	14	64
Ergebnis liegt noch nicht vor	9	6	1	1	17
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	1/5/20/20	0/0/6/30	0/3/3/23	0/0/4/20	1/8/33/93
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	76/6	18/7	43/13	11/0	148/26

¹ In einem Ermittlungsverfahren wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 Z 2 StPO angeordnet. Dieser Fall wird in weiterer Folge nur einmal gezählt.

² In einem Ermittlungsverfahren wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und Z 2 StPO angeordnet. Dieser Fall wird in weiterer Folge nur einmal gezählt.

Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“ für das Jahr 2013¹

	<u>OSTa Wien</u>	<u>OSTa Graz</u>	<u>OSTa Linz</u>	<u>OSTa Innsbruck</u>	<u>Bundesweit</u>
<u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u>	1 (0/1/2)	1 (1/0/0)	1 (1/0/1)	0 (0/0/0)	3 (2/1/3)
<u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u>	1 (1/1/1)	0 (1/0/0)	0 (0/0/0)	0 (1/1/0)	1 (3/2/1)
<u>"Videofalle"</u> außerhalb von Räumen	25 (43/24/21)	18 (21/16/10)	14 (20/11/4)	9 (11/7/2)	66 (95/58/37)
<u>"Videofalle"</u> in Räumen mit Zustimmung	24 (20/14/6)	18 (21/27/7)	15 (8/15/3)	15 (14/16/13)	72 (63/72/29)
<u>erfolgreich/erfolglos</u>	18/19 (25/31, 19/15, 14/8)	12/18 (15/22, 24/28, 7/8)	15/13 (8/18, 17/7, 4/1)	9/14 (11/12, 12/11, 8/3)	54/64 (59/83, 72/50, 33/20)
<u>Ergebnis</u> liegt noch nicht vor	9 (6/4/5)	6 (6/1/2)	1 (1/2/2)	1 (1/1/3)	17 (14/8/12)
<u>Anzahl der betroffenen Personen</u>	82 (84/63/82)	25 (57/27/14)	56 (29/25/16)	11 (6/13/96)	174 (176/128/208)
<u>Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe</u>	0 (3/1/0)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	0 (3/1/0)

¹ die Vergleichszahlen 2012/2011/2010 sind in Klammer angefügt

Auskunftsbegehren Status:

- 1 STATUS_ANFRAGE_VON_BEHOERDE_AN_DLS_UEBERMITTELT
- 2 STATUS_ANFRAGE_VON_DLS_AN_PROVIDER_UEBERMITTELT
- 3 STATUS_ANFRAGE_IN_BEARBEITUNG_BEI_PROVIDER
- 4 STATUS_BEANTWORTUNG_LAUFEND
- 5 STATUS_BEANTWORTUNG_ABGESCHLOSSEN
- 6 STATUS_ABGELEHNT
- 7 STATUS_ANTWORT_VON_DLS_AN_BEHOERDE_UEBERMITTELT
- 8 STATUS_ABGESCHLOSSEN

Datenkategorie:

- 1 Internetzugangsdienste
- 2 Öffentliche Telefondienste
- 3 Erstaktivierung
- 4 E-Mail Verkehrsdaten
- 5 E-Mail An-/Abmeldung

Rechtsgrundlage:

- 1 Optionale Stammdatenauskünfte nach § 53 Abs 3a Z 1 SPG / § 76a Abs
- 1 StPO iVm §90 Abs 7 TKG
- 2 § 53 Abs 3a Z 2 SPG
- 3 § 53 Abs 3a Z 3 SPG
- 4 § 53 Abs 3a Z 4 SPG
- 5 § 53 Abs 3b SPG
- 6 § 76a Abs 2 StPO
- 7 §§ 134 Z 2 / 135 Abs 2 StPO
- 8 §§ 134 Z 2a / 135 Abs 2a StPO

Straftat:

- 1 StGB 75 Mord
- 2 StGB 76 Totschlag
- 3 StGB 77 Tötung auf Verlangen
- 4 StGB 78 Mitwirkung am Selbstmord
- 5 StGB 79 Tötung eines Kindes bei der Geburt
- 6 StGB 82 Aussetzung
- 7 StGB 83 Körperverletzung
- 8 StGB 84 Schwere Körperverletzung
- 9 StGB 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen
- 10 StGB 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang
- 11 StGB 87 Absichtliche schwere Körperverletzung
- 12 StGB 91 Raufhandel
- 13 StGB 92 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen
- 14 StGB 93 Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen
- 15 StGB 94 Imstichlassen eines Verletzten
- 16 StGB 95 Unterlassung der Hilfeleistung
- 17 StGB 96 Schwangerschaftsabbruch
- 18 StGB 98 Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren
- 19 StGB 99 Freiheitsentziehung
- 20 StGB 100 Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person
- 21 StGB 101 Entführung einer unmündigen Person
- 22 StGB 102 Erpresserische Entführung
- 23 StGB 103 Überlieferung an eine ausländische Macht
- 24 StGB 104 Sklaverei
- 25 StGB 104a Menschenhandel
- 26 StGB 105 Nötigung

- 27 StGB 106 Schwere Nötigung
- 28 StGB 107 Gefährliche Drohung
- 29 StGB 107a Beharrliche Verfolgung
- 30 StGB 107b Fortgesetzte Gewaltausübung
- 31 StGB 108 Täuschung
- 32 StGB 109 Hausfriedensbruch
- 33 StGB 111 Üble Nachrede
- 34 StGB 116 Öffentliche Beleidigung eines verfassungsmaßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde
- 35 StGB 118a Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem
- 36 StGB 120 Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten
- 37 StGB 121 Verletzung von Berufsgeheimnissen
- 38 StGB 122 Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses
- 39 StGB 123 Auskundschaftung eines Geschäftsoder Betriebsgeheimnisses
- 40 StGB 124 Auskundschaftung eines Geschäftsoder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes
- 41 StGB 126 Schwere Sachbeschädigung
- 42 StGB 126a Datenbeschädigung
- 43 StGB 126b Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems
- 44 StGB 128 Schwerer Diebstahl
- 45 StGB 129 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen
- 46 StGB 130 Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung
- 47 StGB 131 Rauberischer Diebstahl
- 48 StGB 132 Entziehung von Energie
- 49 StGB 133 Veruntreuung
- 50 StGB 134 Unterschlagung
- 51 StGB 135 Dauernde Sachentziehung
- 52 StGB 136 Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen
- 53 StGB 138 Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht
- 54 StGB 140 Gewaltanwendung eines Wildererers
- 55 StGB 142 Raub
- 56 StGB 143 Schwerer Raub
- 57 StGB 144 Erpressung
- 58 StGB 145 Schwere Erpressung
- 59 StGB 147 Schwerer Betrug
- 60 StGB 148 Gewerbsmäßiger Betrug
- 61 StGB 148a Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch
- 62 StGB 149 Erschleichung einer Leistung
- 63 StGB 153 Untreue
- 64 StGB 153a Geschenkannahme durch Machthaber
- 65 StGB 153b Förderungsmissbrauch
- 66 StGB 153c Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
- 67 StGB 153d Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
- 68 StGB 153e Organisierte Schwarzarbeit
- 69 StGB 154 Geldwucher
- 70 StGB 155 Sachwucher
- 71 StGB 156 Betrügerische Krida
- 72 StGB 157 Schädigung fremder Gläubiger
- 73 StGB 158 Begünstigung eines Gläubigers
- 74 StGB 160 Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht, im Ausgleichsverfahren oder im Konkursverfahren
- 75 StGB 162 Vollstreckungsvereitelung
- 76 StGB 163 Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen
- 77 StGB 164 Hehlerei
- 78 StGB 165 Geldwäscherei
- 79 StGB 168a Ketten- oder Pyramidenspiele

- 80 StGB 168b Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren
- 81 StGB 168c Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte
- 82 StGB 168d Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten
- 83 StGB 169 Brandstiftung
- 84 StGB 171 Vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen
- 85 StGB 173 Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel
- 86 StGB 175 Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel
- 87 StGB 176 Vorsätzliche Gemeingefährdung
- 88 StGB 177a Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
- 89 StGB 177b Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen
- 90 StGB 177d Vorsätzlicher unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen
- 91 StGB 178 Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten
- 92 StGB 180 Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt
- 93 StGB 181b Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen
- 94 StGB 181d Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen
- 95 StGB 181f Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes
- 96 StGB 181h Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten
- 97 StGB 182 Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes
- 98 StGB 185 Luftpiraterie
- 99 StGB 186 Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt
- 100 StGB 187 Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr
- 101 StGB 189 Störung einer Religionsausübung
- 102 StGB 192 Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft
- 103 StGB 193 Ehetauschung
- 104 StGB 193a Partnerschaftstauschung
- 105 StGB 194 Verbotene Adoptionsvermittlung
- 106 StGB 195 Kindesentziehung
- 107 StGB 198 Verletzung der Unterhaltspflicht
- 108 StGB 200 Unterschlebung eines Kindes
- 109 StGB 201 Vergewaltigung
- 110 StGB 202 Geschlechtliche Notigung
- 111 StGB 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person
- 112 StGB 206 Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen
- 113 StGB 207 Sexueller Mißbrauch von Unmündigen
- 114 StGB 207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger
- 115 StGB 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- 116 StGB 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren
- 117 StGB 208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen
- 118 StGB 211 Blutschande
- 119 StGB 212 Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses
- 120 StGB 213 Kuppelei
- 121 StGB 214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen
- 122 StGB 215 Zuführen zur Prostitution
- 123 StGB 215a Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger
- 124 StGB 216 Zuhälterei
- 125 StGB 217 Grenzüberschreitender Prostitutionshandel
- 126 StGB 222 Tierqualerei
- 127 StGB 223 Urkundenfälschung
- 128 StGB 224 Fälschung besonders geschützter Urkunden

- 129 StGB 224a Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden
- 130 StGB 225 Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen
- 131 StGB 225a Datenfälschung
- 132 StGB 227 Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen
- 133 StGB 228 Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung
- 134 StGB 229 Urkundenunterdrückung
- 135 StGB 230 Versetzung von Grenzzeichen
- 136 StGB 232 Geldfälschung
- 137 StGB 233 Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes
- 138 StGB 234 Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringerter Geldmünzen
- 139 StGB 235 Ansichbringen, Verheimlichen oder Verhandeln des Münzabfalls
- 140 StGB 236 Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen
- 141 StGB 237 Fälschung besonders geschützter Wertpapiere
- 142 StGB 238 Wertzeichenfälschung
- 143 StGB 239 Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung
- 144 StGB 241 Geld, Wertpapiere und Wertzeichen des Auslands
- 145 StGB 241a Fälschung unbarer Zahlungsmittel
- 146 StGB 241b Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel
- 147 StGB 241c Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel
- 148 StGB 241e Entfremdung unbarer Zahlungsmittel
- 149 StGB 241f Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel
- 150 StGB 242 Hochverrat
- 151 StGB 244 Vorbereitung eines Hochverrats
- 152 StGB 246 Staatsfeindliche Verbindungen
- 153 StGB 248 Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole
- 154 StGB 249 Gewalt und gefährliche Drohung gegen den Bundespräsidenten
- 155 StGB 250 Nötigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs
- 156 StGB 251 Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsidenten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs
- 157 StGB 252 Verrat von Staatsgeheimnissen
- 158 StGB 253 Preisgabe von Staatsgeheimnissen
- 159 StGB 254 Ausspähung von Staatsgeheimnissen
- 160 StGB 256 Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs
- 161 StGB 257 Begünstigung feindlicher Streitkräfte
- 162 StGB 258 Landesverräterische Fälschung und Vernichtung von Beweisen
- 163 StGB 259 Beteiligung an militärischen strafbaren Handlungen
- 164 StGB 260 Wehrmittelsabotage
- 165 StGB 262 Wahlbehinderung
- 166 StGB 264 "Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung"
- 167 StGB 265 Bestechung bei einer Wahl oder Volksabstimmung
- 168 StGB 267 Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung
- 169 StGB 269 Widerstand gegen die Staatsgewalt
- 170 StGB 274 Landfriedensbruch
- 171 StGB 275 Landzwang
- 172 StGB 276 Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte
- 173 StGB 277 Verbrecherisches Komplott

- 174 StGB 278 Kriminelle Vereinigung
- 175 StGB 278a Kriminelle Organisation
- 176 StGB 278b Terroristische Vereinigung
- 177 StGB 278c Terroristische Straftaten
- 178 StGB 278d Terrorismusfinanzierung
- 179 StGB 278e Ausbildung für terroristische Zwecke
- 180 StGB 278f Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat
- 181 StGB 279 Bewaffnete Verbindungen
- 182 StGB 280 Ansammeln von Kampfmitteln
- 183 StGB 281 Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze
- 184 StGB 282 Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen
- 185 StGB 282a Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten

- 186 StGB 283 Verhetzung
- 187 StGB 284 Sprengung einer Versammlung
- 188 StGB 286 Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung
- 189 StGB 287 Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung
- 190 StGB 288 Falsche Beweisaussage
- 191 StGB 289 Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde
- 192 StGB 292 Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage
- 193 StGB 293 Fälschung eines Beweismittels
- 194 StGB 295 Unterdrückung eines Beweismittels
- 195 StGB 297 Verleumdung
- 196 StGB 299 Begünstigung
- 197 StGB 300 Befreiung von Gefangenen
- 198 StGB 301 Verbotene Veröffentlichung
- 199 StGB 302 Mißbrauch der Amtsgewalt
- 200 StGB 304 Bestechlichkeit
- 201 StGB 305 Vorteilsannahme
- 202 StGB 306 Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme
- 203 StGB 307 Bestechung
- 204 StGB 307a Vorteilszuwendung
- 205 StGB 307b Vorbereitung der Bestechung
- 206 StGB 308 Verbotene Intervention
- 207 StGB 310 Verletzung des Amtsgeheimnisses
- 208 StGB 311 Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt
- 209 StGB 312 Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen
- 210 StGB 313 Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung
- 211 StGB 315 Erschleichung eines Amtes
- 212 StGB 316 Hochverräterische Angriffe gegen einen fremden Staat
- 213 StGB 319 Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat
- 214 StGB 320 Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte
- 215 StGB 321 Völkermord
- 216 ADBG 2007 22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 - Gerichtliche Strafbestimmungen
- 217 AktG 255 Aktengesetz - Strafbestimmung
- 218 ArthG 2009 7 Artenhandelsgesetz 2009 - Gerichtlich strafbare Handlungen
- 219 AEG 7 Ausfuhrerstattungsgesetz
- 220 AußHG 2005 37 Außenhandelsgesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen
- 221 Anti-Personen-Minen 5 Bundesgesetz über das Verbot von Anti-Personen-Minen - Strafbestimmung
- 222 AusländerbeschäftigungsG 28c Gerichtlich strafbare Handlungen
- 223 Blindmachende Laserwaffen 3 Bundesgesetz über das Verbot von blindmachenden Laserwaffen - Strafbestimmung
- 224 BörseOG 18 Gesetz vom 4. Jänner 1903, RGl. Nr. 10

- 225 BorseOG 19 Gesetz vom 4. Jänner 1903, RGBl. Nr. 10
- 226 BorseG 48b Missbrauch einer Insiderinformation
- 227 BHAG-G 27 Buchhaltungsagenturgesetz - Verschwiegenheitspflicht, Strafbestimmung
- 228 BWG 10: Bankwesengesetz
- 229 Devisengesetz 2004 12 Gerichtliche Strafbestimmungen
- 230 DSG 2000 51 Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht
- 231 ErdolBMG 23 Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz 1982
- 232 ELWOG 2010 108 Gerichtlich strafbare Handlungen - Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten
- 233 FinStrG 33 Finanzstrafgesetz - Abgabenhinterziehung
- 234 FinStrG 35 Finanzstrafgesetz - Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben
- 235 FinStrG 37 Finanzstrafgesetz - Abgabenhilfe
- 236 FinStrG 38 Finanzstrafgesetz - Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung
- 237 FinStrG 38a Finanzstrafgesetz - Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung
- 238 FinStrG 39 Finanzstrafgesetz - Abgabebetrug
- 239 FinStrG 248 Finanzstrafgesetz - Begünstigung
- 240 FinStrG 250 Finanzstrafgesetz - Falsche Verdächtigung
- 241 FinStrG 251 Finanzstrafgesetz - Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht
- 242 FinStrG 252 Finanzstrafgesetz
- 243 FPG 114 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Schlepperei
- 244 FPG 115 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Entgeltliche Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt
- 245 FPG 116 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Ausbeutung eines Fremden
- 246 FPG 117 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltserlaubnissen und Aufenthaltspartnerschaften
- 247 FPG 118 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Aufenthaltsadoption und Vermittlung von Aufenthaltsadoptionen eigenberechtigter Fremder
- 248 FPG 119 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen
- 249 GenG 89 Genossenschaftsgesetz
- 250 GmbHG 122 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- 251 GMG 42 GebrauchsmusterG
- 252 GWG 74 Gaswirtschaftsgesetz
- 253 GWG 2011 168 Gaswirtschaftsgesetz 2011 - Gerichtliche Strafbestimmungen
- 254 HausRSchG 4 Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes
- 255 HeimAufG 10 Heimaufenthaltsgesetz -Verhältnis zum Vertretenen
- 256 HlSchG 22 Halbleiterschutzgesetz
- 257 ImmoInvFG 37 Immobilien-Investmentfondsgesetz - Strafbestimmungen
- 258 InfoSiG 9 Informationssicherheitsgesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen
- 259 InvFG 1993 44 Investmentfondsgesetz 1993 - Strafbestimmungen
- 260 InvFG 2011 189 Investmentfondsgesetz 2011 - Gerichtliche Strafen
- 261 K-AOG 12 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz - Abgabenhinterziehung
- 262 K-ITGO 35 Geschäftsordnung des Kärntner Landtages - Strafbestimmungen
- 263 KriegsmatG 7 Kriegsmaterialgesetz
- 264 KMG 15 Kapitalmarktgesetz
- 265 Kriegsgräberschutzgesetz 6 Fürsorge für Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler (2. Weltkrieg)
- 266 LMSVG 81 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - Tatbestände
- 267 Markenschutzgesetz 1970 60 Strafbare Kennzeichenverletzungen
- 268 Markenschutzgesetz 1970 68h

- 269 MilStG 7 Militärstrafgesetz - Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles
- 270 MilStG 8 Militärstrafgesetz - Unerlaubte Abwesenheit
- 271 MilStG 9 Militärstrafgesetz - Desertion
- 272 MilStG 10 Militärstrafgesetz - Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit
- 273 MilStG 11 Militärstrafgesetz - Dienstentziehung durch Tauschung
- 274 MilStG 12 Militärstrafgesetz - Ungehorsam
- 275 MilStG 14 Militärstrafgesetz - Schwerer Ungehorsam
- 276 MilStG 16 Militärstrafgesetz - Verabredung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam
- 277 MilStG 18 Militärstrafgesetz - Meuterei
- 278 MilStG 19 Militärstrafgesetz - Verabredung zur Meuterei
- 279 MilStG 20 Militärstrafgesetz - Gemeinschaftlicher Angriff auf militärische Vorgesetzte
- 280 MilStG 21 Militärstrafgesetz - Verabredung zum gemeinschaftlichen Angriff auf militärische Vorgesetzte
- 281 MilStG 22 Militärstrafgesetz - Körperverletzung eines Vorgesetzten und tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten
- 282 MilStG 24 Militärstrafgesetz - Vorsätzliche Wachverfehlung
- 283 MilStG 26 Militärstrafgesetz - Vorsätzliche Preisgabe eines militärischen Geheimnisses
- 284 MilStG 29 Militärstrafgesetz - Verstöße gegen die Pflichten zur Meldung und zur Befehlsübermittlung
- 285 MilStG 31 Militärstrafgesetz - Militärischer Diebstahl
- 286 MilStG 33 Militärstrafgesetz - Vernachlässigung der Obsorgepflicht
- 287 MilStG 34 Militärstrafgesetz - Mißbrauch der Dienststellung
- 288 MilStG 35 Militärstrafgesetz - Entwürdigende Behandlung
- 289 MilStG 36 Militärstrafgesetz - Körperverletzung von Untergebenen und tätlicher Angriff auf Untergebene
- 290 MilStG 38 Militärstrafgesetz - Besondere Dienstpflichtverletzung im Einsatz
- 291 MuSchG 35 Musterschutzgesetz 1990
- 292 NBG 80 Nationalbankgesetz 1984
- 293 NPSG 4 Gerichtliche Strafbestimmungen
- 294 Oo AbgG 9 Oberösterreichisches Abgabengesetz - Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht
- 295 ORF-G 43 ORF-Gesetz - Strafbestimmungen
- 296 PatentG 1970 159 Patentgesetz 1970 - Strafbare Patentverletzung
- 297 PornoG 1 Pornographieggesetz
- 298 Postgesetz 1997 30 Verletzung des Postgeheimnisses
- 299 Preisgesetz 1992 19
- 300 PSG 41 Privatstiftungsgesetz - Strafbestimmung
- 301 Sbg GO-LT 92 Salzburger Landtags-Geschäftsordnungsgesetz
- 302 SanktG 11 SanktionenG 2010 - Gerichtliche Strafbestimmungen
- 303 SeeSchFG 46 Seeschiffahrtsgesetz - Seeraubertum
- 304 SeeSchFG 47 Seeschiffahrtsgesetz - Nötigung eines Vorgesetzten
- 305 SeeSchFG 48 Seeschiffahrtsgesetz - Mißhandlung eines Vorgesetzten
- 306 SeeSchFG 48 Seeschiffahrtsgesetz - Mißhandlung eines Vorgesetzten
- 307 SeeSchFG 49 Seeschiffahrtsgesetz - Meuterei im Schiffsdienst
- 308 SeeSchFG 49 Seeschiffahrtsgesetz - Meuterei im Schiffsdienst
- 309 SeeSchFG 50 Seeschiffahrtsgesetz - Verweigerung des Gehorsams
- 310 SeeSchFG 51 Seeschiffahrtsgesetz - Mißbrauch der Gewalt durch den Vorgesetzten
- 311 SeeSchFG 52 Seeschiffahrtsgesetz - Pflichtverletzung in Beziehung auf Schiffsurkunden
- 312 SeeSchFG 53 Seeschiffahrtsgesetz - Mißachtung behördlicher Anordnungen
- 313 SEG 64 SE-Gesetz - Strafbestimmungen
- 314 SMG 27 Suchtmittelgesetz - Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften

- 315 SMG 28 Suchtmittelgesetz - Vorbereitung von Suchtgifthandel
- 316 SMG 28a Suchtmittelgesetz - Suchtgifthandel
- 317 SMG 30 Suchtmittelgesetz - Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen
- 318 SMG 31 Suchtmittelgesetz - Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen
- 319 SMG 31a Suchtmittelgesetz - Handel mit psychotropen Stoffen
- 320 SMG 32 Suchtmittelgesetz - Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen
- 321 SpaltG 18 Spaltungsgesetz - Strafbestimmung
- 322 SprG 43 Sprengmittelgesetz 2010 - Gerichtlich strafbare Handlungen
- 323 StbG 64 Staatsbürgerschaftsgesetz - Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen
- 324 Stmk LAO 239 Steiermärkische Landesabgabenordnung
- 325 Tir G Untersuchungsausschüsse 13 Tiroler Gesetz über Untersuchungsausschüsse
- 326 TAKG 11 Tierarzneimittelkontrollgesetz - Gerichtliche Strafbestimmungen
- 327 Unterseekabel 4 Gesetz vom 30.3.1888, womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden
- 328 Urheberrechtsgesetz 91 Strafrechtliche Vorschriften
- 329 VAG 113 Versicherungsaufsichtsgesetz - Konkurs
- 330 VAG 114 Versicherungsaufsichtsgesetz - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- 331 Verbot von Streumunition 5 Strafbestimmung
- 332 VerbotsG 1947 3a Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 333 VerbotsG 1947 3b Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 334 VerbotsG 1947 3d Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 335 VerbotsG 1947 3e Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 336 VerbotsG 1947 3f Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 337 VerbotsG 1947 3g Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 338 VerbotsG 1947 3h Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 339 VerbotsG 1947 3i Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
- 340 Versammlungsgesetz 1953 19a
- 341 VlbG LVG 64 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg - Untersuchungsrecht
- 342 WaffG 50 Waffengesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen
- 343 WG 2001 48 Wehrgesetz 2001 - Umgehung der Wehrpflicht
- 344 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz 25
- 345 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz 26
- 346 Wr GStG 5 Wiener Getränkesteuergesetz 1992
- 347 Wr VGSG 19 Wiener Vergnügungssteuergesetz 2005 - Strafbestimmungen
- 348 ZDG 58 Zivildienstgesetz
- 349 ZuKG 10 Zugangskontrollgesetz - Eingriff in das Recht auf Zugangskontrolle

Vorratsdaten Geschäftsfälle des Rechtsschutzbeauftragten-StPO

1. 1. 2013 bis 31. 12. 2013

Angefallene Rechtssachen
Gesamtzahl: 354

Aufgliederung nach Delikten

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Anzahl	Bemerkungen
StGB	§ 75	Mord	5	1 Rs RH auf Ers der Schweiz 1 Rs RH auf Ers der Slowak Rep
	§§ 15, 75	versuchter Mord	4	1 Rs RH auf Ers Ungarns
	§§ 83, 84	Körperverletzung, schwere Körperverletzung	6	
	§ 89	Gefährdung der körperlichen Sicherheit	1	
	§ 99	Freiheitsentziehung	5	
	§§ 15, 102	versuchte Erpresserische Entführung	1	
	§§ 105, 106	Nötigung, schwere Nötigung	8	
	§§ 15, 105, 106	versuchte Nötigung, versuchte schwere Nötigung	4	
	§ 107	gefährliche Drohung	16	1 Rs RH auf Ers der Schweiz
	§ 107a	beharrliche Verfolgung	43	
	§§ 15, 124	versuchte Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands	1	
	§§ 125, 126	Sachbeschädigung schwere Sachbeschädigung	9	
	§§ 126a, 126b	Datenbeschädigung bzw. Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems	2	
	§§ 127 ff	Diebstahl (gewerbsmäßig, schwer, durch Einbruch, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung)	95	1 Rs RH-Ers Österreichs an Ungarn 1 Rs RH auf Ers Liechtensteins 1 Rs RH auf Ers der Slowak Rep 2 Rs RH auf Ers Ungarns
	§§ 15, 127 ff	versuchter Diebstahl	17	
	§ 131	räuberischer Diebstahl	1	
	§ 134	Unterschlagung	2	
	§§ 142, 143	Raub, schwerer Raub	48	1 Rs RH auf Ers der Tschech Rep
	§§ 15, 142, 143	versuchter Raub, versuchter schwerer Raub	4	1 Rs RH auf Ers der BRD

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Anzahl	Bemerkungen
	§§ 144, 145	Erpressung, schwere Erpressung	1	
	§§ 15, 144, 145	versuchte Erpressung, versuchte schwere Erpressung	5	
	§§ 146 ff	Betrug (schwer, gewerbsmäßig)	23	1 Rs RH auf Ers der BRD 2 Rs RH auf Ers der USA
	§§ 15, 146 ff)	versuchter Betrug (schwer, gewerbsmäßig)	7	
	§ 148a	betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	8	
	§ 153c	Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung	1	
	§ 153d	betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem BUAG	1	
	§ 156	betrügerische Krida	1	
	§ 159	grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen	1	
	§ 164	Hehlerei	7	1 Rs RH auf Ers Liechtensteins
	§ 165	Geldwäscherei	2	
	§ 169	Brandstiftung	3	
	§ 201	Vergewaltigung	5	1 Rs RH auf Ers Ungarns
	§ 202	geschlechtliche Nötigung	1	
	§ 206	schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	2	
	§ 207	sexueller Missbrauch von Unmündigen	1	
	§ 207a	pornographische Darstellungen Minderjähriger	3	
	§ 208	sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	1	
	§ 208a	Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	2	
	§§ 15, 208a	versuchte Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	1	
	§ 212	Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	1	
	§ 215	Zuführen zur Prostitution	1	
	§ 217	Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	1	1 Rs RH auf Ers Ungarns
	§ 223	Urkundenfälschung	5	
	§ 229	Urkundenunterdrückung	4	
	§ 232	Geldfälschung	1	
	§ 241a	Fälschung unbarer Zahlungsmittel	1	
	§ 241e	Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	2	
	§ 269	Widerstand gegen die	1	

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Anzahl	Bemerkungen
		Staatsgewalt		
	§ 278	kriminelle Vereinigung	10	
	§ 278a	Kriminelle Organisation	1	
	§ 278b	Terroristische Vereinigung	3	
	§ 278e	Ausbildung für terroristische Zwecke	1	
	§§ 15, 282a	versuchte Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten	1	
	§ 288	falsche Beweisaussage	1	
	§§ 15, 293	versuchte Fälschung eines Beweismittels	1	
	§ 297	Verleumdung	2	
	§ 302	Missbrauch der Amtsgewalt	4	
	§ 310	Verletzung des Amtsgeheimnisses	2	
	§ 313	strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	1	
ADBG	§ 22a	gerichtl strafbare Handlungen zu Zwecken des Dopings	3	
DSG	§ 51	gerichtlich strafbare Handlungen	1	
FinStrG	§ 33	Abgabenhinterziehung	2	
	§ 35	Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben	1	1 Rs RH auf Ers von Moldawien
	§ 37	Abgabenhelerei	2	
	§ 38	gewerbsmäßige Begehung der §§ 33, 35 und 37	3	
	§ 39	Abgabebetrag	1	
	§ 43	verbotene Herstellung von Tabakwaren	1	1 Rs RH auf Ers von Moldawien
	§ 44	vorsätzlicher Eingriff in Monopolrechte	2	1 Rs RH auf Ers von Moldawien
	§ 46	Monopolhelerei	1	
FPG	§ 114	Schlepperei	8	
MinStG	§ 4	gerichtlich strafbare Handlungen	1	

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Anzahl	Bemerkungen
NPSG	§ 4	gerichtlich strafbare Handlungen der Erzeugung, Ein- u Ausfuhr, Überlassung oder Verschaffung	1	
SMG	§ 27	unerlaubter Umgang mit Suchtgift	19	1 Rs auf Ers der Schweiz
	§ 28	Vorbereitung von Suchtgifthandel	5	
	§ 28a	Suchtgifthandel	35	2 Rs auf Ers der Schweiz 1 Rs RH auf Ers Ungarns
VerbG	§ 3g	gerichtlich strafbare Handlungen	1	
WaffG	§ 50	gerichtlich strafbare Handlungen	2	
Verdachtstatbestände			481	

Vorratsdaten Geschäftsfälle des Rechtsschutzbeauftragten-StPO

1. 1. 2013 bis 31. 12. 2013

Erledigte Rechtssachen
Gesamtzahl: 227

Aufgliederung nach Ergebnissen

	Beitrag zur Aufklärung	Daten liefern keinen Beitrag	Keine Daten vorhanden	andere Erledigung	
Aufgliederung der erledigten Geschäftsfälle des RSB nach dem Ergebnis der Ermittlungsmaßnahme	105	78	16	28	
	105 Beitrag zur Aufklärung	122 Kein Beitrag zur Aufklärung der Straftat			
Summe der erledigten Geschäftsfälle des RSB					227

Aufgliederung nach Delikten und Ergebnissen

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
			1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vorhanden	4 andere Erledigung	
StGB	75	Mord	1	1		1	Sp 1: RH-Ersuchen Österreichs an Tschech. u Slowak. Rep; Funkzellenauswertung; Sp 2: RH auf Ersuchen Bulgariens; bulgarische Festnetznummer Sp 4: RH auf Ersuchen der Slowak. Rep., Aufhebung der Bewilligung durch OLG Wien (Beschw des RSB), Auskunftszeitraum vom RH-Ersuchen nicht gedeckt
	15,	versuchter Mord				2	Sp 4: 1 Rs 1 Aufhebung

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
			1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vorhanden	4 andere Erledigung	
	75						der Bewilligung durch OLG Innsbruck (Beschw des RSB), Funkzellenauswertung 1 Rs Keine Durchführung, Ausforschung mittels DNA
	83, 84	Körperverletzung, schwere Körperverletzung	3	1			
	86	Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	1				
	99	Freiheitsentziehung	1				
	105, 106	Nötigung, schwere Nötigung	2		2		
	15, 105	versuchte Nötigung	1	1	1		Sp 3: IP-Adressen
	107	gefährliche Drohung	3		2		
	107a	beharrliche Verfolgung	16	4		6	Sp 2: davon 1 Rs Anordnung des LGSt Graz Sp 4: 1 Rs Aufhebung durch OLG Graz (Beschw des RSB), IP-Adresse; je 1 Rs Anordnung des LGSt Graz und des LG Krems 1 Rs keine Durchführung der Anordnung
	125, 126	Sachbeschädigung, schwere Sachbeschädigung	2	1			
	127 ff	Diebstahl (gewerbsmäßig, schwer, durch Einbruch, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung)	39	23	7	10	Sp 1: 1 Rs RH-Ersuchen Österreichs an Ungarn 3 Rs IMEI-Rasterung 1 Rs Funkzellenauswertung Sp 2: 3 Rs IMEI-Rasterung 5 Rs Funkzellenauswertung Sp 3: 1 RH-Sache auf Ersuchen Ungarns 2 Rs IMEI-Rasterung Sp 4: 1 RH-Ersuchen

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
			1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vorhanden	4 andere Erledigung	
							Österreichs an Rumänien, keine Ergebnisse eingelangt 2 Rs Aufhebung der Bewilligung durch OLG Linz (Beschw des RSB), Funkzellenauswertung 1 Rs Aufhebung der Bewilligung durch OLG Wien (Beschw des RSB), Verletzung der Konkretisierungspflicht 1 Rs Zeitraum vor 1.4.2012 1 Rs keine Bewilligung der Maßnahme durch LG St. Pölten
	133	Veruntreuung		1			
	142, 143	Raub, schwerer Raub	12	10	4	2	Sp 1: 1 Rs IMEI-Standort 1 Rs Funkzellenauswertung Sp 2: 5 Rs IMEI-Rasterung 3 Rs Funkzellenauswertung Sp 3: 1 Rs IMEI-Rasterung 1 Rs IP-Adresse Sp 4: 1 Rs LGSt Wien 1 Rs Keine Durchführung, DNA-Beweis war ausreichend
	15, 144	versuchte Erpressung	2	1		2	Sp 4: Einbeziehung in anderes Verfahren
	146 ff	Betrug (schwer, gewerbsmäßig)	7	9		1	Sp 1: 1 Rs IP-Adresse 1 Rs Funkzellenauswertung Sp 2: 2 RH-Sachen auf Ersuchen der USA 1 Rs IP-Adresse, E-Mail-Acount 1 Rs Festnetz-Nr., passiv Sp 4: 1 Rs Anordnung durch LGSt Graz
	15, 146ff	versuchter Betrug (schwer, gewerbsmäßig)	1	2			Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung; Festnetz. Sp 2: 1 Rs Festnetz,

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
			1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vorhanden	4 andere Erledigung	
							passiv
	148a	betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch		2	1	1	Sp 3: Festnetz Sp 4: Keine Durchführung, 49 IP-Adressen
	164	Hehlerei	3	2			
	169	Brandstiftung		1			Sp 2: RH auf Ersuchen Bulgariens
	201	Vergewaltigung	2		1		Sp 1: 1 RH-Sache auf Ersuchen Ungarns
	15, 201	versuchte Vergewaltigung					
	202	geschlechtliche Nötigung	1				
	206	schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	2				Sp 1: 1 Rs Entlastung des Beschuldigten
	208	sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren	1				
	208a	Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen	1				
	212	Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	1			1	Sp 4: Auskunftszeitraum vor 1.4.2012
	217	grenzüberschreitender Prostitutionshandel	1				Sp 1: RH-Sache auf Ersuchen Ungarns
	229	Urkundenunterdrückung	1	1	1		
	241a	Fälschung unbarer Zahlungsmittel		1			
	241e	Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	2	1	1		
	254	Ausspähung von Staatsgeheimnissen		1		1	Sp 4: Widerruf der Anordnung
	256	Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs		1		1	Sp 4: Widerruf der Anordnung
	269	Widerstand gegen die Staatsgewalt	1				
	278	kriminelle Vereinigung	1				Sp 1: Funkzellenauswertung
	278b	terroristische Vereinigung		1			Sp 2: RH-Sache auf Ersuchen Bulgariens
	288	fälsche Beweisaussage	1	1	1		Sp 1: IMEI-Rasterung
	293	Fälschung eines Beweismittels	1			1	Sp 4: Anordnung des LGSt Graz
	297	Verleumdung	1	1	1	1	Sp 4: Anordnung des LGSt Graz

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
			1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitra g	3 Keine Daten vor- handen	4 andere Erledi- -gung	
	298	Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	1	1			Sp 1: IMEI-Rasterung
	302	Missbrauch der Amtsgewalt	3	1		2	Sp 2: 1 Rs mit 2 E-Mail-Accounts Sp 4: 1 Rs Widerruf der Anordnung 1 Rs Aufhebung der Bew durch OLG Wien über Beschw des RSB
	304	Bestechlichkeit	2				
	307	Bestechung	1				
	310	Verletzung des Amtsgeheimnisses				1	Sp 4: 1 Rs Aufhebung der Bewilligung durch OLG Wien (Beschw des RSB), wegen Unverhältnismäßigkeit
ADB G	22a			1		1	Sp 4: Keine Durchführung der Anordnung, nur TÛ
FPG	§ 114	Schlepperei	3	1			
SMG	§ 27	unerlaubter Umgang mit Suchtgift	7	2		1	Sp 4: Auskunftszeitraum vor 1.4.2012
	§ 28	Vorbereitung von Suchtgifthandel		1			
	§ 28a	Suchtgifthandel	15	16	1	1	Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung Sp 4: Widerruf der Anordnung
Verdachtstatbestände			143	90	23	36	
			143 Beitrag zur Aufklärung	149 Kein Beitrag zur Aufklärung der Straftat			
Summe der Verdachtstatbestände			292				